

Nr. 258 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 105/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile zu § 16 eingefügt:
„§ 16a Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“
2. In der Einleitung des § 5a Abs 1 wird vor dem Wort „Räumliche“ die Wortfolge „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie,“ eingefügt.
3. Im § 5b Abs 1 wird vor dem Wort „Räumliche“ die Wortfolge „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie,“ eingefügt.
4. Nach § 16 wird eingefügt:

„Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

§ 16a

(1) Die Landesregierung hat vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung durch Verordnung für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auszuweisen. Solche Beschleunigungsgebiete sind bestimmte Standorte oder bestimmte Gebiete an Land oder in Binnengewässern, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als besonders geeignet ausgewiesen wurden. Als Energie aus erneuerbaren Quellen bzw als erneuerbare Energie gilt dabei Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen (Wind, Sonne, und zwar sowohl Solarthermie als auch Fotovoltaik, geothermische Energie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas).

(2) Als Beschleunigungsgebiete kommen nur Flächen in Betracht, in denen durch die Nutzung einer oder mehrerer Arten von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die geeigneten Gebiete sollen unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen der Art der Technologie einen ausreichend homogenen Zusammenhang aufweisen, damit eine Energieproduktion durch erneuerbare Quellen in erheblichem Ausmaß ermöglicht wird. § 9 Abs 2 erster Satz gilt sinngemäß.

(3) Zur Ermittlung von geeigneten Gebieten sind alle dafür erforderlichen und verfügbaren Instrumente und Datensätze zu nutzen, um die Auswirkungen von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf die Umwelt einzuschätzen. Künstliche und versiegelte Flächen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, sind vorrangig heranzuziehen, sofern diese Flächen bei der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle für eine Energieproduktion in erheblichem Ausmaß in Frage kommen. Soweit es sich nicht um künstliche und bebaute Flächen handelt, gelten jedenfalls als nicht geeignet:

1. Natura-2000-Gebiete (§§ 22a und 22b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999);
2. Gebiete gemäß den §§ 6, 10, 12, 16 und 19 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999;
3. Nationalparke;
4. Hauptvogelzugrouten und Gebiete, die auf Grundlage von Sensibilitätskarten oder anderen Instrumenten und Datensätzen ermittelt wurden, in denen aber durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

(4) Für Beschleunigungsgebiete sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Gebietes, der Art der Technologie und der ermittelten Umweltauswirkungen wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, die bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Netzanschluss erforderlichen Anlagen zu ergreifen

sind. Diese müssen geeignet sein, mögliche negative Umweltauswirkungen durch ein Vorhaben zu vermeiden oder zumindest erheblich zu reduzieren, sowie verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden. Festgelegte Minderungsmaßnahmen sind bei Bewilligungen, Genehmigungen oder Kenntnisnahmen nach landesrechtlichen Vorschriften für Anlagen nach dem ersten Satz zu berücksichtigen.

(5) Für das Verfahren zur Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs 1 ist § 8 Abs 4 sinngemäß anzuwenden. Vor ihrer Annahme ist eine Prüfung nach Maßgabe der §§ 5a und 5b durchzuführen. Im Erläuterungsbericht sind jedenfalls auch die Kriterien für die Ermittlung der geeigneten Gebiete und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen darzulegen.“

5. Im § 80 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.“

6. Im § 88 wird angefügt:

„(8) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 5a Abs 1, 5b Abs 1, 16a und 80 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr xx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Der Vorschlag dient (ausschließlich) der Umsetzung von Unionsrecht, und zwar der Vorgaben für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten gemäß Art 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Kompetenzbereich des Landes.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmung, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder § 9 F-VG 1948 erfordert.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Im Gegenteil: Die Änderungen dienen der Umsetzung der Art 2, 15c und 15d der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (im Folgenden: „Erneuerbare Energien-Richtlinie“).

Im Einzelnen:

Änderungsvorschlag	Umsetzung von
§ 5a Abs 1	Art 15c Abs 2 erster Halbsatz der Erneuerbare Energien-Richtlinie
§ 5b Abs 1	Art 15c Abs 2 zweiter Halbsatz der Erneuerbare Energien-Richtlinie
§ 16a Abs 1 erster Satz	Art 15c Abs 1 und Abs 3 der Erneuerbare Energien-Richtlinie
§ 16a Abs 1 zweiter Satz	Art 2 Abs 2 Z 9a der Erneuerbare Energien-Richtlinie
§ 16a Abs 1 dritter Satz	Art 2 Abs 2 Z 1 der Erneuerbare Energien-Richtlinie
§ 16a Abs 2	Art 15c Abs 1 lit a der Erneuerbare Energien-Richtlinie
§ 16a Abs 3	Art 15c Abs 1 lit a sublit i bis iii der Erneuerbare Energien-Richtlinie
§ 16a Abs 4	Art 15c Abs 1 lit b und Abs 1 UA 2 und 3 der Erneuerbare Energien-Richtlinie
§ 16a Abs 5	Art 15c Abs 1 UA 4, Abs 2, Abs 3 letzter Satz und 15d Abs 1 und 2 der Erneuerbare Energien-Richtlinie

4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Das Verfahren zur Erlassung der Verordnung, insbesondere die Ermittlung der geeigneten Gebiete sowie die verpflichtend durchzuführende Umweltprüfung samt Erläuterungsbericht und Beschreibung der Minderungsmaßnahmen bewirken einen finanziellen Aufwand für das Land Salzburg. Auf Grund der unterschiedlichen Formen der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Größe der Beschleunigungsgebiete können die Kosten realistischerweise nicht konkret geschätzt werden, es ist aber jedenfalls von einem mittleren bis höheren fünfstelligen Betrag auszugehen.

Für die Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine direkten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Salzburger Gemeindeverband, der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger

Bauvereinigungen, von der Salzburg AG, vom Naturschutzbund Salzburg, von Landesverband Salzburg des Alpenvereins Österreich, von der IG Windkraft, vom Verein Kleinwasserkraft Österreich, von der für den Naturschutz zuständigen Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung sowie von einer Privatperson Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Homepage des Landes abrufbar.

Im Wesentlichen geht es um die Berücksichtigung örtlicher Planungen (Salzburger Gemeindeverband), den expliziten Ausschluss von Europaschutzgebieten (Natura-2000-Gebieten) und sonstigen besonders geschützten Gebieten von Beschleunigungsgebieten (insb Naturschutzbund Salzburg und Alpenverein, Salzburg AG und Abt 5), die Formulierung von Ausschlussgebieten bzgl Hauptvogelzugrouten (insb Salzburg AG und IG Windkraft) und die Berücksichtigung der Energiequellen Wind und Wasserkraft bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (IG Windkraft und Verein Kleinwasserkraft Österreich).

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen haben den Entwurf ohne Erhebung von Einwendungen zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen wurden der für die Raumordnung zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung zur fachlichen Prüfung übermittelt. Diese sprach sich im Wesentlichen für eine Übernahme der Anregungen der Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung aus.

Im Hinblick auf die Anregungen im Begutachtungsverfahren und die fachlichen Ausführungen der vorgenannten Amtsabteilung kommt es im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

- Bedachtnahme auf örtliche und regionale Planungen (§ 16a Abs 2 letzter Satz);
- Ausweitung der Ausschlussgebiete (§ 16a Abs 3 Z 1 und 2 – bisher bereits geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete und Europaschutzgebiete, zusätzlich nun auch Naturdenkmäler, geschützte Naturgebilde, Landschaftsschutzgebiete und Gebiete gemäß § 22b NSchG);
- Klarstellung, dass Verordnungen über Beschleunigungsgebiete vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung sowie einer Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 5a und 5b zu unterziehen sind (§ 16a Abs 5 zweiter Satz).

Im Übrigen wird am Entwurf (abgesehen von einzelnen Präzisierungen) festgehalten.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 5a Abs 1):

Durch die Aufnahme der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie wird Art 15c Abs 2 erster Halbsatz der Erneuerbare Energien-Richtlinie umgesetzt. Danach sind Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42 EG zu unterziehen.

Zu Z 3 (§ 5b Abs 1):

Durch die Aufnahme der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie wird Art 15c Abs 2 zweiter Halbsatz der Erneuerbare Energien-Richtlinie umgesetzt. Danach sind Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vor ihrer Annahme auch einer Prüfung gemäß Art 6 Abs 3 der Richtlinie 92/43/EWG zu unterziehen, sofern sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben.

Zu Z 4 (§ 16a):

Die Erneuerbare Energien-Richtlinie sieht im Art 15c vor, dass die Mitgliedstaaten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auszuweisen haben. An diese Ausweisung sind die verfahrensrechtlichen Folgen gemäß Art 16 ff der vorgenannten Richtlinie geknüpft, wonach insbesondere für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie besondere Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung zur Anwendung kommen sollen. Mit dem 1. Salzburger-Erneuerbaren-Ausbaugesetz, LGBl Nr 53/2025, wurden in einem ersten Schritt die Vorgaben der Art 16 ff der Erneuerbare Energien-Richtlinie im S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (im Folgenden kurz: NSchG) und im Baupolizeigesetz 1997 umgesetzt. Nunmehr soll in Umsetzung der Art 2, 15c und 15d der Erneuerbare Energien-Richtlinie im § 16a die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie im Kompetenzbereich des Landes geschaffen werden. Solche Beschleunigungsgebiete sollen im Rahmen der überörtlichen Raumordnung durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Systematisch handelt es sich hier um (eigenständige) Planungen vom

Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes, und zwar unabhängig vom Bestehen anderer Entwicklungsprogramme gemäß § 8 ff.

Nach den Vorgaben des Art 15c Abs 1 der Erneuerbare Energien-Richtlinie muss die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie erstmalig bis zum 21. Februar 2026 erfolgen. Die Landesregierung kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt weitere Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie festlegen, um Verfahrensbeschleunigungen zu ermöglichen und damit den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energieträger zu forcieren.

Abs 1:

Der erste Satz dieser Bestimmung verpflichtet die Landesregierung (in Umsetzung des Art 15c Abs 1 und Abs 3 der Erneuerbare Energien-Richtlinie) zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung durch Verordnung. Die wesentlichen Inhalte der Verordnung sind die Festlegung von geeigneten Gebieten und von wirksamen Minderungsmaßnahmen. Die folgenden Sätze zwei und drei übernehmen die Begriffsdefinitionen des Art 2 Z 1 und 9a der Erneuerbare Energien-Richtlinie.

Abs 2:

Als Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie sind gemäß den Vorgaben des Art 15c Abs 1 lit a der Erneuerbare Energien-Richtlinie nur Gebiete geeignet, in denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Nutzung der jeweiligen Energiequellen zu erwarten sind. Die geeigneten Gebiete werden dabei unter Berücksichtigung der gemäß Art 15b der Erneuerbare Energien-Richtlinie im „Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan“ (ÖNIP) erfassten Gebiete ausgewählt. Als Grundlage für die Beurteilung der Erheblichkeit der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen wird ein typisches Projekt heranzuziehen sein, das im konkreten Gebiet umgesetzt werden könnte. In jedem Fall sind die üblichen Erschließungswege sowie die technische Infrastrukturausstattung (Verkabelungen, Trafostationen, ggf auch Umspannwerke) zu berücksichtigen. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch Sachverständige auf Basis vorhandener Daten sowie ggf durch ergänzende Datenerhebungen (vgl dazu Abs 3). Erforderliche Minderungsmaßnahmen (vgl dazu Abs 4) zur Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle sind Teil der strategischen Umweltprüfung und in der Beschleunigungsverordnung festzulegen.

Geeignete Gebiete sollen eine Energieproduktion durch erneuerbare Energiequellen in erheblichem Ausmaß ermöglichen. Ein erhebliches Ausmaß ist dann erreicht, wenn bei Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen eine relevante Steigerung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten ist, die zur Erreichung des nationalen Beitrags zum Gesamtziel der Union nach Art 3 Abs 1 der Erneuerbare Energien-Richtlinie beiträgt. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen der Art der Technologie sollen dafür Gebiete mit ausreichend homogenem Zusammenhang als Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie festgelegt werden.

Dem Berücksichtigungsprinzip folgend ist bei der Gebietsauswahl auch auf örtliche und regionale Planungen Bedacht zu nehmen.

Abs 3:

Zur Erhebung der geeigneten Gebiete sind entsprechend des Art 15c Abs 1 lit a sublit iii der Erneuerbare Energien-Richtlinie alle erforderlichen Instrumente und Datensätze zu nutzen, die der Landesregierung zur Verfügung stehen. Durch die umfassende Einbindung von vorhandenen Daten soll sichergestellt sein, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt bestmöglich eingeschätzt werden. Zu berücksichtigen sind jedenfalls auch die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten, sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie als auch in Bezug auf geschützte Vögel und Gebiete gemäß der Vogelschutz-Richtlinie.

Bei der Erhebung von geeigneten Gebieten sind gemäß 15c Abs 1 lit a sublit i der Erneuerbare Energien-Richtlinie besonders auch künstliche und versiegelte Flächen zu berücksichtigen. Dh: Die Landesregierung muss sich bei der Erhebung von Flächen, die für ein geeignetes Gebiet in Frage kommen, besonders auch mit diesen künstlichen und versiegelten Flächen auseinandersetzen. Eine Berücksichtigung muss dann erfolgen, wenn die Flächen für die Errichtung der jeweiligen Art von erneuerbaren Energieträgern in Frage kommen (zB Dächer bei PV-Anlagen). Ferner muss durch die Einbindung von künstlichen und versiegelten Flächen ein erhebliches Ausmaß für die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen erreicht werden können. Künstliche und versiegelte Flächen sind bspw Dächer, Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können.

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie dürfen in Berücksichtigung des Art 15c Abs 1 lit a sublit ii der Erneuerbare Energien-Richtlinie nicht innerhalb der in Abs 3 Z 1 bis 4 festgelegten Gebiete ausgewiesen werden. Nach den Z 1 und 2 sind dies jene Gebiete, die zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt festgelegt sind, also Naturdenkmäler (§ 6 NSchG), geschützte Naturgebilde (§ 10 NSchG), geschützte Landschaftsteile (§ 12 NSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 16 NSchG), Naturschutzgebiete (§ 19 NSchG) und Europaschutzgebiete (§§ 22a und 22b NSchG). Nach der Z 3 sind Nationalparks, die einen umfassenden und hochrangigen Schutzstatus aufweisen, ebenfalls für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ungeeignet. Und zur Z 4 gehören Hauptvogelzugrouten und Gebiete, die auf Grundlage von Sensibilitätskarten oder anderen Instrumenten und Datensätzen ermittelt wurden, wenn durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Grund durchgeführter Umweltprüfung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Der Ausschluss von Gebieten gemäß den Z 1 bis 4 gilt jedoch nicht für künstliche und bebaute Flächen (bspw Dächer, Parkplätze oder Verkehrsinfrastrukturanlagen), die sich innerhalb dieser Gebiete befinden.

Abs 4:

Für Beschleunigungsgebiete sind gemäß Art 15c Abs 1 lit b der Erneuerbare Energien-Richtlinie wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, die bei Umsetzung der jeweiligen Vorhaben einzuhalten sind. Die Minderungsmaßnahmen müssen dabei geeignet sein, negative Umweltauswirkungen durch ein Vorhaben zu vermeiden oder zumindest erheblich zu reduzieren. Davon umfasst sind jegliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, die sich positiv auf die Umwelt auswirken, und damit zum Ziel der Vermeidung oder erheblichen Reduktion von negativen Umweltauswirkungen beitragen. Minderungsmaßnahmen können sich sowohl unmittelbar auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage beziehen als auch auf die Erschließung eines Standortes.

Da zum Zeitpunkt der Festlegung eines Beschleunigungsgebiets die konkrete Anlage in Größe und Ausführung noch nicht bekannt und daher auf eine typische Anlage abzustellen sein wird, müssen die Maßnahmen so formuliert werden, dass einerseits ein konkreter Zweck für ein Schutzgut erkennbar ist, andererseits jedoch ein Projektant in der Gestaltung eines Projektes die Maßnahme auch einhalten kann. So können – soweit die materienspezifischen Gesetzesgrundlagen dazu ermächtigen – allgemeine Maßnahmen vorgeschrieben werden, wie zB die Vermeidung von Vollversiegelung im Bereich von Erschließungswegen und Lagerflächen, aber auch auf das konkrete Gebiet bezogene Maßnahmen, wie zB Waldverbesserungsmaßnahmen im Umfeld eines Standortes oder die Freihaltung (Sicherung) eines bestimmten sensiblen Biotops innerhalb eines Beschleunigungsgebiets. Festgelegte Minderungsmaßnahmen sind bei erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Kenntnisnahmen nach landesrechtlichen Vorschriften für Anlagen dann auch zu berücksichtigen.

In einem nach Art 16a Abs 4 der Erneuerbare Energien-Richtlinie erforderlichen Screening-Verfahren ist die Einhaltung der Minderungsmaßnahmen (durch die Projektanten) nachzuweisen. In einem solchen Verfahren werden auch die konkreten Auswirkungen des Projektes beurteilt, wobei dabei zu berücksichtigen sein wird, dass bei Einhaltung der Minderungsmaßnahmen das Projekt nicht gegen die in Art 15c Abs 1 lit b der Erneuerbare Energien-Richtlinie genannten Bestimmungen verstößt (vgl Art 15c Abs 1 UA 2 der Erneuerbare Energien-Richtlinie).

Abs 5:

Für das Verfahren zur Erlassung oder Änderung einer Verordnung über Beschleunigungsgebiete ist (wie bei Standortverordnungen) § 8 Abs 4 sinngemäß anzuwenden. Dadurch ist gemäß Art 15d Abs 1 und 2 der Erneuerbare Energien-Richtlinie eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet. Den betroffenen Gemeinden, der Bevölkerung sowie den anderen wesentlichen Planungsträgern wird die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gegeben; mit diesen Stellungnahmen hat sich dann der Planungsträger auseinander zu setzen. Das Beteiligungsverfahren dient der Förderung der öffentlichen Akzeptanz von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie.

Ausdrücklich klargestellt wird, dass Verordnungen über Beschleunigungsgebiete vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung sowie einer Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 5a und 5b zu unterziehen sind.

Entsprechend den Vorgaben des Art 15c Abs 1 UA 4 der Erneuerbare Energien-Richtlinie sind die Kriterien für die Ermittlung der geeigneten Gebiete und für die Festlegung von Minderungsmaßnahmen im Erläuterungsbericht näher darzulegen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009)

1. Abschnitt Allgemeines

Umweltprüfung

§ 5a

(1) Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, Räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder
2. Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG) oder Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 – JG) erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist danach jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Planungen oder zusätzlich bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen um die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene handelt.

(2) Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien (Abs 4 Z 2) durchzuführen. Bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen ist zur Frage der Umwelterheblichkeit eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Erläuterungs- und Planungsberichten zu dokumentieren.

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009)

1. Abschnitt Allgemeines

Umweltprüfung

§ 5a

(1) Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, *Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie*, Räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder
2. Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG) oder Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 – JG) erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist danach jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Planungen oder zusätzlich bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen um die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene handelt.

(2) Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien (Abs 4 Z 2) durchzuführen. Bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen ist zur Frage der Umwelterheblichkeit eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Erläuterungs- und Planungsberichten zu dokumentieren.

Geltende Fassung

(3) Eine Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs 2 ist für Planungen jedenfalls nicht erforderlich, wenn

1. eine Umweltprüfung für einen anderen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind; oder
2. die Eigenart und der Charakter des Gebiets nicht geändert werden oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung sind festzulegen:

1. Kriterien sowie Schwellen- und Grenzwerte für die Annahme einer geringfügigen Änderung von Plänen und die Nutzung eines kleinen Gebietes;
2. einheitliche Prüfkriterien auf Grundlage des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG sowie Schwellen- und Grenzwerte zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit; dabei sind zu berücksichtigen:
 - a) das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
 - b) die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme;
 - c) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - d) der kumulative und grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete;
 - e) die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
 - f) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets;
3. Planungen, für die unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG keine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Eine Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs 2 ist für Planungen jedenfalls nicht erforderlich, wenn

1. eine Umweltprüfung für einen anderen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind; oder
2. die Eigenart und der Charakter des Gebiets nicht geändert werden oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung sind festzulegen:

1. Kriterien sowie Schwellen- und Grenzwerte für die Annahme einer geringfügigen Änderung von Plänen und die Nutzung eines kleinen Gebietes;
2. einheitliche Prüfkriterien auf Grundlage des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG sowie Schwellen- und Grenzwerte zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit; dabei sind zu berücksichtigen:
 - a) das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
 - b) die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme;
 - c) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - d) der kumulative und grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete;
 - e) die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
 - f) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets;
3. Planungen, für die unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG keine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Geltende Fassung

(5) Im Fall des Erfordernisses einer Umweltprüfung gelten zusätzlich zu den sonstigen Verfahrensschritten zur Aufstellung oder Änderung von Planungen folgende verfahrensrechtliche Besonderheiten:

1. Zum Zweck der Erstellung des Umweltberichts ist bei Regionalprogrammen, Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen die Landesregierung zur Bekanntgabe der zur Beurteilung der Umweltauswirkungen unerlässlichen Untersuchungen aufzufordern.
2. Gleichzeitig mit dem Flächenwidmungsplan ist der Bebauungsplan zu erstellen und in die Umweltprüfung einzubeziehen.
3. Spätestens bei Beginn der Auflage der Planung hat ein Umweltbericht mit Informationen gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG vorzuliegen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Umweltberichts können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Der Umweltbericht ist wie der Entwurf der Planung allgemein zur Einsichtnahme und Stellungnahme, insbesondere auch auf der Internetseite der Gemeinde, zugänglich zu machen; in der Kundmachung der Auflage des Entwurfs ist darauf hinzuweisen.
4. Vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans samt Umweltbericht der Landesregierung zur Stellungnahme längstens innerhalb von acht Wochen zu übermitteln.
5. Bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebiets sind die davon betroffenen Nachbarländer vor Auflage der Planung und vor Beschlussfassung gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme unter Gewährung einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
6. Der Planungsbericht hat eine zusammenfassende Erklärung zu enthalten, wie Umwelterwägungen in den Planungen einbezogen worden sind, wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung gefunden haben und aus

Vorgeschlagene Fassung

(5) Im Fall des Erfordernisses einer Umweltprüfung gelten zusätzlich zu den sonstigen Verfahrensschritten zur Aufstellung oder Änderung von Planungen folgende verfahrensrechtliche Besonderheiten:

1. Zum Zweck der Erstellung des Umweltberichts ist bei Regionalprogrammen, Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen die Landesregierung zur Bekanntgabe der zur Beurteilung der Umweltauswirkungen unerlässlichen Untersuchungen aufzufordern.
2. Gleichzeitig mit dem Flächenwidmungsplan ist der Bebauungsplan zu erstellen und in die Umweltprüfung einzubeziehen.
3. Spätestens bei Beginn der Auflage der Planung hat ein Umweltbericht mit Informationen gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG vorzuliegen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Umweltberichts können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Der Umweltbericht ist wie der Entwurf der Planung allgemein zur Einsichtnahme und Stellungnahme, insbesondere auch auf der Internetseite der Gemeinde, zugänglich zu machen; in der Kundmachung der Auflage des Entwurfs ist darauf hinzuweisen.
4. Vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans samt Umweltbericht der Landesregierung zur Stellungnahme längstens innerhalb von acht Wochen zu übermitteln.
5. Bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebiets sind die davon betroffenen Nachbarländer vor Auflage der Planung und vor Beschlussfassung gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme unter Gewährung einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
6. Der Planungsbericht hat eine zusammenfassende Erklärung zu enthalten, wie Umwelterwägungen in den Planungen einbezogen worden sind, wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung gefunden haben und aus

Geltende Fassung

welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den möglichen vernünftigen Alternativen gewählt wurde.

7. Bei der Beschlussfassung der Planung ist auf die Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen sowie auf die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht Rücksicht zu nehmen.
8. Der Umweltbericht ist als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung zur allgemeinen Einsicht zu veröffentlichen.
9. Auf Verlangen ist den von erheblichen Umweltauswirkungen betroffenen Nachbarländern eine Ausfertigung des Planungsberichts und der erforderlichen Planunterlagen zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung, die Regionalverbände und die Gemeinden haben die Ausführung von Planungen, für die eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist, zu überwachen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf Grund der Verwirklichung der Planungen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt drohen oder bereits eingetreten sind. Die Ergebnisse der Überwachung durch die Regionalverbände und Gemeinden sind der Landesregierung mitzuteilen.

Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten

§ 5b

(1) Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, Räumliche Entwicklungskonzepte sowie Flächenwidmungs- und Bebauungspläne), die geeignet sind, Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 NSchG) oder Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a JG) erheblich zu beeinträchtigen, sind vor Beschlussfassung einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 5 Z 9 NSchG bzw § 100a Z 1 JG) zu unterziehen. Sie sind nur zulässig, wenn die Verträglichkeit gegeben ist.

(2) Planungen (Abs 1) sind unter weitgehender Wahrung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets auch zulässig, wenn sie nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, welchen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt, und nachweislich keine geeignete, die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. Bei Planungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 5 Z 25 NSchG) oder

Vorgeschlagene Fassung

welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den möglichen vernünftigen Alternativen gewählt wurde.

7. Bei der Beschlussfassung der Planung ist auf die Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen sowie auf die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht Rücksicht zu nehmen.
8. Der Umweltbericht ist als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung zur allgemeinen Einsicht zu veröffentlichen.
9. Auf Verlangen ist den von erheblichen Umweltauswirkungen betroffenen Nachbarländern eine Ausfertigung des Planungsberichts und der erforderlichen Planunterlagen zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung, die Regionalverbände und die Gemeinden haben die Ausführung von Planungen, für die eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist, zu überwachen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf Grund der Verwirklichung der Planungen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt drohen oder bereits eingetreten sind. Die Ergebnisse der Überwachung durch die Regionalverbände und Gemeinden sind der Landesregierung mitzuteilen.

Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten

§ 5b

(1) Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, *Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie*, Räumliche Entwicklungskonzepte sowie Flächenwidmungs- und Bebauungspläne), die geeignet sind, Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 NSchG) oder Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a JG) erheblich zu beeinträchtigen, sind vor Beschlussfassung einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 5 Z 9 NSchG bzw § 100a Z 1 JG) zu unterziehen. Sie sind nur zulässig, wenn die Verträglichkeit gegeben ist.

(2) Planungen (Abs 1) sind unter weitgehender Wahrung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets auch zulässig, wenn sie nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, welchen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt, und nachweislich keine geeignete, die Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. Bei Planungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 5 Z 25 NSchG) oder

Geltende Fassung

prioritärer Arten (§ 5 Z 24 NSchG bzw § 100a Z 5 JG) erwarten lassen, können in die Entscheidung nur öffentliche Interessen einbezogen werden, die betreffen:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen,
2. die öffentliche Sicherheit,
3. Interessen, die sich maßgeblich günstig auf die Umwelt auswirken.

Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessensabwägung nach dem zweiten Satz nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Die Stellungnahme ist bei der Beschlussfassung der Planung zu berücksichtigen.

2. Teil

Raumverträglichkeitsprüfungen

Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe

§ 16

(1) Die Verwendung von Flächen für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie fallen, ist vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes nur zulässig, wenn die Landesregierung auf Antrag die Raumverträglichkeit des Vorhabens durch Bescheid festgestellt hat.

(2) Der Projektwerber hat seinem Antrag alle zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und des damit verbundenen Auswirkungsbereichs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag und die zur Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen sind in der mit den Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung acht Wochen zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sowie im Internet aufzulegen. Die Auflage ist kundzumachen:

1. in der Salzburger Landes-Zeitung;
2. durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich der Anlage betroffen sind.

Die Auflage- und Kundmachungsfrist läuft ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung. Innerhalb der Auflagefrist können von Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, schriftliche Äußerungen zur

Vorgeschlagene Fassung

prioritärer Arten (§ 5 Z 24 NSchG bzw § 100a Z 5 JG) erwarten lassen, können in die Entscheidung nur öffentliche Interessen einbezogen werden, die betreffen:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen,
2. die öffentliche Sicherheit,
3. Interessen, die sich maßgeblich günstig auf die Umwelt auswirken.

Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessensabwägung nach dem zweiten Satz nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Die Stellungnahme ist bei der Beschlussfassung der Planung zu berücksichtigen.

2. Teil

Raumverträglichkeitsprüfungen

Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe

§ 16

(1) Die Verwendung von Flächen für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie fallen, ist vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes nur zulässig, wenn die Landesregierung auf Antrag die Raumverträglichkeit des Vorhabens durch Bescheid festgestellt hat.

(2) Der Projektwerber hat seinem Antrag alle zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und des damit verbundenen Auswirkungsbereichs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag und die zur Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen sind in der mit den Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilung des Amtes der Landesregierung acht Wochen zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sowie im Internet aufzulegen. Die Auflage ist kundzumachen:

1. in der Salzburger Landes-Zeitung;
2. durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich der Anlage betroffen sind.

Die Auflage- und Kundmachungsfrist läuft ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung. Innerhalb der Auflagefrist können von Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, schriftliche Äußerungen zur

Geltende Fassung

Raumverträglichkeit eingebracht werden. Die Kundmachung hat auf die Möglichkeit zur Einbringung solcher Äußerungen hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Raumverträglichkeit ist auf diese Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung haben der Projektwerber, die Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffen sind, die Landesumweltschutzbehörde, anerkannte und für das Land Salzburg zugelassene Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 sowie alle Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben. Die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffenen Gemeinden, die vorgenannten Umweltorganisationen und die Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben, sind berechtigt, gegen den in diesem Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Landesumweltschutzbehörde ist berechtigt, gegen den in diesem Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Den vorgenannten Umweltorganisationen sind der Antrag und die zur Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen sowie der Bescheid unter sinngemäßer Anwendung des § 55a Abs 2 und 6 des Salzburger Naturschutzgesetzes bereit- bzw zuzustellen.

- (3) Die Raumverträglichkeit eines Seveso-Betriebs ist nicht gegeben, wenn
1. im Auswirkungsbereich kein angemessener Abstand zu Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten einschließlich solcher Bauten, wichtigen Verkehrswegen oder zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten vorhanden ist; oder
 2. das Vorhaben im Widerspruch zu Zielen und Maßnahmen von Entwicklungsprogrammen oder Festlegungen in Räumlichen Entwicklungskonzepten steht.

Als Auswirkungsbereich gilt der Umgebungsbereich eines Betriebs, in dem bei einem schweren Unfall erhebliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und der Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

(4) Im Bescheid über die Raumverträglichkeit ist der Auswirkungsbereich des Betriebs festzulegen. Die Gemeinde hat den festgelegten Auswirkungsbereich im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen. Innerhalb des so gekennzeichneten Auswirkungsbereichs dürfen keine Widmungen erfolgen sowie auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften keine Bewilligungen, Genehmigungen udgl erteilt

Vorgeschlagene Fassung

Raumverträglichkeit eingebracht werden. Die Kundmachung hat auf die Möglichkeit zur Einbringung solcher Äußerungen hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Raumverträglichkeit ist auf diese Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung haben der Projektwerber, die Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffen sind, die Landesumweltschutzbehörde, anerkannte und für das Land Salzburg zugelassene Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 sowie alle Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben. Die vom Auswirkungsbereich des Betriebs betroffenen Gemeinden, die vorgenannten Umweltorganisationen und die Personen mit berechtigtem Interesse, die innerhalb der Kundmachungsfrist eine Äußerung abgegeben haben, sind berechtigt, gegen den in diesem Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Landesumweltschutzbehörde ist berechtigt, gegen den in diesem Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Den vorgenannten Umweltorganisationen sind der Antrag und die zur Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen sowie der Bescheid unter sinngemäßer Anwendung des § 55a Abs 2 und 6 des Salzburger Naturschutzgesetzes bereit- bzw zuzustellen.

- (3) Die Raumverträglichkeit eines Seveso-Betriebs ist nicht gegeben, wenn
1. im Auswirkungsbereich kein angemessener Abstand zu Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten einschließlich solcher Bauten, wichtigen Verkehrswegen oder zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten vorhanden ist; oder
 2. das Vorhaben im Widerspruch zu Zielen und Maßnahmen von Entwicklungsprogrammen oder Festlegungen in Räumlichen Entwicklungskonzepten steht.

Als Auswirkungsbereich gilt der Umgebungsbereich eines Betriebs, in dem bei einem schweren Unfall erhebliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und der Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

(4) Im Bescheid über die Raumverträglichkeit ist der Auswirkungsbereich des Betriebs festzulegen. Die Gemeinde hat den festgelegten Auswirkungsbereich im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen. Innerhalb des so gekennzeichneten Auswirkungsbereichs dürfen keine Widmungen erfolgen sowie auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften keine Bewilligungen, Genehmigungen udgl erteilt

Geltende Fassung

werden, wenn deren Verwirklichung zu einer erheblichen Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, führen kann. In Bauplatzerklärungen für Grundflächen, die im Auswirkungsbereich liegen, ist darauf hinzuweisen, dass eine Bebauung keine derartige Folgewirkung nach sich ziehen darf.

(5) Eine nach baurechtlichen Vorschriften des Landes erforderliche Bewilligung für Seveso-Betriebe ist unbeschadet der Erfüllung der sonstigen bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen nur zulässig, wenn der im Flächenwidmungsplan festgelegte Auswirkungsbereich eingehalten wird. Der Nachweis obliegt dem Projektwerber im Bauverfahren und ist der Landesregierung bekannt zu geben.

(6) Für Verfahren zur Erteilung von Baubewilligungen für Seveso-Betriebe und betreffend die Errichtung von Neubauten im Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Vorhaben sind bei der jeweiligen Standortgemeinde zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden durch sechs Wochen aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch die Standortgemeinde im Internet zugänglich zu machen.
2. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel und in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.
3. In den Kundmachungen nach Z 2 ist auf die Möglichkeit zur Äußerung durch Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, und auf die Rechtsfolgen des Unterlassens einer Äußerung hinzuweisen.
4. Jenen Personen, die sich zum Vorhaben innerhalb der Auflagefrist schriftlich geäußert haben, kommt Parteistellung im durchzuführenden Baubewilligungsverfahren zu. Sie können die Voraussetzungen des Abs 4 und 5 als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend machen.

Vorgeschlagene Fassung

werden, wenn deren Verwirklichung zu einer erheblichen Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, führen kann. In Bauplatzerklärungen für Grundflächen, die im Auswirkungsbereich liegen, ist darauf hinzuweisen, dass eine Bebauung keine derartige Folgewirkung nach sich ziehen darf.

(5) Eine nach baurechtlichen Vorschriften des Landes erforderliche Bewilligung für Seveso-Betriebe ist unbeschadet der Erfüllung der sonstigen bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen nur zulässig, wenn der im Flächenwidmungsplan festgelegte Auswirkungsbereich eingehalten wird. Der Nachweis obliegt dem Projektwerber im Bauverfahren und ist der Landesregierung bekannt zu geben.

(6) Für Verfahren zur Erteilung von Baubewilligungen für Seveso-Betriebe und betreffend die Errichtung von Neubauten im Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Vorhaben sind bei der jeweiligen Standortgemeinde zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden durch sechs Wochen aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch die Standortgemeinde im Internet zugänglich zu machen.
2. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel und in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.
3. In den Kundmachungen nach Z 2 ist auf die Möglichkeit zur Äußerung durch Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, und auf die Rechtsfolgen des Unterlassens einer Äußerung hinzuweisen.
4. Jenen Personen, die sich zum Vorhaben innerhalb der Auflagefrist schriftlich geäußert haben, kommt Parteistellung im durchzuführenden Baubewilligungsverfahren zu. Sie können die Voraussetzungen des Abs 4 und 5 als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend machen.

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

§ 16a

(1) Die Landesregierung hat vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung durch Verordnung für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auszuweisen. Solche Beschleunigungsgebiete sind bestimmte Standorte oder bestimmte Gebiete an Land oder in Binnengewässern, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Energie aus erneuerbaren Quellen als besonders geeignet ausgewiesen wurden. Als Energie aus erneuerbaren Quellen bzw als erneuerbare Energie gilt dabei Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen (Wind, Sonne, und zwar sowohl Solarthermie als auch Fotovoltaik, geothermische Energie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas).

(2) Als Beschleunigungsgebiete kommen nur Flächen in Betracht, in denen durch die Nutzung einer oder mehrerer Arten von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die geeigneten Gebiete sollen unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen der Art der Technologie einen ausreichend homogenen Zusammenhang aufweisen, damit eine Energieproduktion durch erneuerbare Quellen in erheblichem Ausmaß ermöglicht wird. § 9 Abs 2 erster Satz gilt sinngemäß.

(3) Zur Ermittlung von geeigneten Gebieten sind alle dafür erforderlichen und verfügbaren Instrumente und Datensätze zu nutzen, um die Auswirkungen von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf die Umwelt einzuschätzen. Künstliche und versiegelte Flächen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, sind vorrangig heranzuziehen, sofern diese Flächen bei der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle für eine Energieproduktion in erheblichem Ausmaß in Frage kommen. Soweit es sich nicht um künstliche und bebaute Flächen handelt, gelten jedenfalls als nicht geeignet:

- 1. Natura-2000-Gebiete (§§ 22a und 22b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999);*
- 2. Gebiete gemäß den §§ 6, 10, 12, 16 und 19 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999;*
- 3. Nationalparke;*
- 4. Hauptvogelzugrouten und Gebiete, die auf Grundlage von Sensibilitätskarten oder anderen Instrumenten und Datensätzen ermittelt wurden, in denen aber durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten wären.*

(4) Für Beschleunigungsgebiete sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Gebietes, der Art der Technologie und der ermittelten Umweltauswirkungen wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

die bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Netzanschluss erforderlichen Anlagen zu ergreifen sind. Diese müssen geeignet sein, mögliche negative Umweltauswirkungen durch ein Vorhaben zu vermeiden oder zumindest erheblich zu reduzieren, sowie verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden. Festgelegte Minderungsmaßnahmen sind bei Bewilligungen, Genehmigungen oder Kenntnisnahmen nach landesrechtlichen Vorschriften für Anlagen nach dem ersten Satz zu berücksichtigen.

(5) Für das Verfahren zur Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs 1 ist § 8 Abs 4 sinngemäß anzuwenden. Vor ihrer Annahme ist eine Prüfung nach Maßgabe der §§ 5a und 5b durchzuführen. Im Erläuterungsbericht sind jedenfalls auch die Kriterien für die Ermittlung der geeigneten Gebiete und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen darzulegen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Umsetzungshinweis

§ 80

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl Nr L 103 vom 25. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl Nr L 363 vom 20. Dezember 2006;
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl Nr L 363 vom 20. Dezember 2006;
3. Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie), ABl Nr L 197 vom 24. Juli 2012;

Umsetzungshinweis

§ 80

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl Nr L 103 vom 25. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl Nr L 363 vom 20. Dezember 2006;
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl Nr L 363 vom 20. Dezember 2006;
3. Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie), ABl Nr L 197 vom 24. Juli 2012;

Geltende Fassung

4. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), ABl Nr L 197 vom 21. Juli 2001;
5. Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl Nr L 156 vom 25. Juni 2003;
6. Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl Nr L 114 vom 27. April 2006.

§ 88

- (1) § 31 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 95/2022 tritt mit 1. März 2023 in Kraft.
- (2) § 5a Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 39/2024 treten in Kraft:
 1. die §§ 16 Abs 2, 84 Abs 4 und 87 Abs 2 mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages;
 2. § 77b Abs 2 mit 1. Jänner 2023.
- (4) § 16 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 121/2024 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

4. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), ABl Nr L 197 vom 21. Juli 2001;
5. Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl Nr L 156 vom 25. Juni 2003;
6. Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl Nr L 114 vom 27. April 2006;
7. *Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.*

§ 88

- (1) § 31 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 95/2022 tritt mit 1. März 2023 in Kraft.
- (2) § 5a Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 39/2024 treten in Kraft:
 1. die §§ 16 Abs 2, 84 Abs 4 und 87 Abs 2 mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages;
 2. § 77b Abs 2 mit 1. Jänner 2023.
- (4) § 16 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 121/2024 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Geltende Fassung

(4) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 5, 16 Abs 2, 18 Abs 3, 20a samt Überschrift, 21 Abs 1, 2 und 3, 30 Abs 1, 31b Abs 2, 36 Abs 3, 39a Abs 2, 42 Abs 1, 48 Abs 2, 5 und 7, 50 Abs 3 und 3a, § 56 Abs 2, 4, 5, 6 und 7, 57 Abs 4, 65 Abs 7, 75 Abs 1, 77b Abs 3, 5a und 6a, (§) 77c, 78 sowie 84 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 78/2025 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(5) Strafverfahren über Verwaltungsübertretungen, die bis zu dem im Abs 4 bestimmten Zeitpunkt begangen worden sind, sind nach den bis dahin geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen, es sei denn, dass das zur Zeit der Erlassung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

(6) Auf zu dem im Abs 4 bestimmten Zeitpunkt anhängige bau- und raumordnungsrechtliche Verfahren sind die §§ 5 Z 4, 16 Abs 2, 30 Abs 1 Z 6 und 7, 48 und 56 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden. Auf zu dem im Abs 4 bestimmten Zeitpunkt rechtswirksame Bebauungspläne ist § 56 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 78/2025 nicht anzuwenden. Betreffen Änderungen solcher Pläne die bauliche Ausnutzbarkeit, ist § 56 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 78/2025 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 5, 16 Abs 2, 18 Abs 3, 20a samt Überschrift, 21 Abs 1, 2 und 3, 30 Abs 1, 31b Abs 2, 36 Abs 3, 39a Abs 2, 42 Abs 1, 48 Abs 2, 5 und 7, 50 Abs 3 und 3a, § 56 Abs 2, 4, 5, 6 und 7, 57 Abs 4, 65 Abs 7, 75 Abs 1, 77b Abs 3, 5a und 6a, (§) 77c, 78 sowie 84 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 78/2025 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(5) Strafverfahren über Verwaltungsübertretungen, die bis zu dem im Abs 4 bestimmten Zeitpunkt begangen worden sind, sind nach den bis dahin geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen, es sei denn, dass das zur Zeit der Erlassung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

(6) Auf zu dem im Abs 4 bestimmten Zeitpunkt anhängige bau- und raumordnungsrechtliche Verfahren sind die §§ 5 Z 4, 16 Abs 2, 30 Abs 1 Z 6 und 7, 48 und 56 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden. Auf zu dem im Abs 4 bestimmten Zeitpunkt rechtswirksame Bebauungspläne ist § 56 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 78/2025 nicht anzuwenden. Betreffen Änderungen solcher Pläne die bauliche Ausnutzbarkeit, ist § 56 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 78/2025 anzuwenden.

(8) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 5a Abs 1, 5b Abs 1, 16a, und 80 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr xx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.